

Gesundheit

Neues Gesetz bietet Kontaktpunkte für Voll- und Zusatzversicherung

Am 11. April ist das Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG) in Kraft getreten. Obwohl im Wesentlichen GKV-Themen betroffen sind, bietet das Gesetz auch gute Möglichkeiten zu Kundenkontakten.

Anspruch auf Krankentagegeld während der Mutterschutzfristen

Bisher bestand während der Mutterschutzfristen kein Leistungsanspruch auf Krankentagegeld (KT), sofern die Arbeitsunfähigkeit eine Folge der Schwangerschaft war. Vor allem bei Frauen, die ihre Familienplanung noch nicht abgeschlossen hatten, konnte die Frage der finanziellen Situation während der Mutterschutzfristen zur Entscheidung gegen die Vollversicherung führen.

Rechtsanspruch auf Krankentagegeld während Mutterschutzfristen

Seit dem 11.4.2017 haben Frauen während der Mutterschutzfristen einen nachrangigen Rechtsanspruch auf KT-Leistungen. Damit verbessert sich ihre finanzielle Situation in diesem Zeitraum erheblich. Dem Abschluss einer Vollversicherung steht also dieses Thema nicht mehr im Wege. In erster Linie können selbstständig tätige, privat versicherte Frauen davon profitieren.

Aktuell erfolgt die Umsetzung des Gesetzes in Abstimmung mit dem PKV-Verband. Hierzu sind noch zahlreiche Einzelheiten zu klären. Unter anderem ist eine Änderung der AVB erforderlich.

Für Versicherungsfälle, die vor dieser Änderung eintreten, wird der Leistungsanspruch auf Basis des neuen Gesetzes individuell geprüft. Entsprechende Leistungsanträge können mit Angabe der KV-Nr. bevorzugt per Fax (0221 578 4777), aber auch auf postalischem Weg oder per E-Mail (krankentagegeld@dkv.com) eingereicht werden.

Sie erhalten weitere Informationen, sobald die noch offenen Fragen geklärt werden konnten.

Verschärfung der GKV-Beitragsberechnung für Selbstständige

PKV wird für Selbstständige interessanter

Derzeit werden Änderungen der Beitragsbemessung bei freiwillig GKV-versicherten Selbstständigen ausschließlich für die Zukunft wirksam. Bei einer Neufestlegung erfolgt keine Nachzahlung bzw. Erstattung für die Vergangenheit.

Ab 2018 erfolgt die Beitragsbemessung stets **vorläufig**. Grundlage für die (vorläufige) Beitragsbemessung ab 2018 wird zunächst der letzte Einkommensteuerbescheid sein.

Die endgültige Beitragsfestsetzung erfolgt, sobald der Einkommensteuerbescheid für das jeweilige Kalenderjahr der Krankenkasse vorliegt.

Dadurch kann es zu Nachzahlungen bzw. Erstattungen kommen. Wenn der Selbstständige nicht innerhalb von drei Kalenderjahren den Einkommensteuerbescheid nachreicht, erhebt die Krankenkasse rückwirkend den Höchstbeitrag!

Vorteile der Vollversicherung hervorheben

Verdeutlichen Sie Ihren selbstständig tätigen Kunden die Beitrags- und Leistungsvorteile der Vollversicherung.

Sehhilfen für Erwachsene: GKV-Zuschuss möglich – Eigenanteil bleibt hoch

In der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherte Erwachsene haben unter folgenden engen Voraussetzungen ab sofort Anspruch auf einen Zuschuss (Festbetrag) für Sehhilfen:

- Kurz- oder Weitsichtigkeit ab 6,25 Dioptrien,
- Kurz- oder Weitsichtigkeit und einer Hornhautverkrümmung bereits ab 4,25 Dioptrien.

Der Anspruch auf den Festbetrag besteht für Brillengläser. In begründeten Fällen kann die GKV auch für Kontaktlinsen einen Zuschuss leisten. Die Höhe ist in einem Katalog geregelt und abhängig von der medizinischen Indikation. Der kleinste Festbetrag liegt bei ca. 10 Euro pro Glas.

Auswirkungen auf DKV Tarife mit Leistungen für Sehhilfen

Der Prozess zur Erstattung für Sehhilfen ändert sich nicht. Allerdings wird eine nachgewiesene Vorleistung der GKV bei der Leistungsabrechnung immer berücksichtigt. Das kann z. B. bei KSHR und KHMR erforderlich sein, um eine Überzahlung des Rechnungsbetrages auszuschließen.

Ergänzungstarife für Sehhilfen weiterhin unverzichtbar

Brillengestelle muss der GKV-Kunde nach wie vor selbst zahlen. Auch nach Erhalt eines Festbetrages für Sehhilfen bleiben fast immer hohe Eigenbeteiligungen.

In Deutschland gibt es mehr als 40 Millionen Sehhilfeträger, von denen ca. 1,4 Mio. Personen überhaupt in den Genuss der neuen Sehhilfe-Leistungen kommen werden. Ein Großteil der Erwachsenen erhält also weiterhin keine Leistung!

Übersicht der Gesetzesänderungen

Die Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen finden Sie in einer Präsentation im ERGO Vertriebsportal.

DKV-Tarife mit Leistungen für Sehhilfen weiterhin anbieten

Eine Übersicht der Gesetzesänderungen finden Sie im ERGO Vertriebsportal unter [Produkte > Gesundheit und Pflege > Private Krankenversicherung > Fachinfos Rechtsgrundlagen](#)

Fragen?

[Norbert Gernand](#)

GPVDD

0211 477 - 4468

[Bernd Höller](#)

GPVDD

0211 477 - 4478

[Cornelia Stadie](#)

GPVDD

0211 477 - 4955

Alle FAKT-Ausgaben sowie weitere Informationen finden Sie unter www.ergo-vertriebsportal.de .